Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 102.

(Nr. 6854.) Verordnung wegen Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Oberharzes. Vom 14. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die gegenwärtige Verordnung begreift unter dem Ausdrucke Oberharz den Bezirk der Berghauptmannschaft zu Clausthal, wie derselbe zur Zeit des Erlasses der Königlich Hannoverschen Verordnung vom 7. August 1852. bestand, mit Ausschluß jedoch des jetzigen Amtes Elbingerode.

§. 2.

Alle ungemessenen, im §. 3. nicht ausgenommenen Berechtigungen der Einwohner des Oberharzes in Unseren Harzforsten auf den Bedarf an Bauholz, Brennholz, Nutzholz und Holzkohlen werden aufgehoben, und es treten an ihre Stelle lediglich die in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung fixirten und zur Abfindung zu bringenden Rechte.

§. 3.

Die gegenwärtige Verordnung findet keine Anwendung auf ungemessene Berechtigungen, welche

1) auf anderen als auf den in den sogenannten Bergfreiheiten enthaltenen schriftlichen Verleihungen beruhen, oder
2) vertragsmäßig aus ungemessenen in gemessene Berechtigungen endgültig bereits umgewandelt sind,
3) auf die Holzabgabe zu bergbaulichen Zwecken und die Holzkohlenabgabe an Bergschmieden.

Ausgegeben zu Berlin den 28. September 1867.

Denjenigen Bergwerken, welche seit dem 1. Juli d. J. durch die Bergbehörde verliehen sind, oder später verliehen werden, steht eine solche Berechtigung nicht zu, gleichviel, ob dieselben auf Eisenerz oder andere Mineralien verliehen sind.

§. 4.

Neue ungemessene Berechtigungen der Einwohner des Oberharzes, wie solche im §. 2. erwähnt sind, können in Zukunft nur durch schriftlichen Vertrag entstehen.

§. 5.

Die Fixation, beziehungsweise die Feststellung der Abfindungen soll, soweit nicht im Folgenden etwas Anderes bestimmt ist, bewirkt werden durch Fixationskommissionen, welche zu diesem Zwecke für jede Gemeinde des Oberharzes zu bilden sind.

Kleinere Gemeinden können Behufs Bildung dieser Kommissionen, wo es angemessen erscheint, einer benachbarten größeren angeschlossen werden.

§. 6.

Jede Fixationskommission soll bestehen:

1) aus einem von der Provinzial-Auseinandersetzungsbehörde zu bestimmenden Rechtsverständigen,
2) aus einem von der Forstverwaltung zu bestimmenden Mitgliede,
3) aus einem von dem betreffenden Gemeindevorstande, beziehungsweise den mehreren Gemeindevorständen zu bestimmenden Mitgliede, welches im Bezirke des Oberharzes seinen Wohnsitz haben muß.

Die Kommissionen entscheiden nach Stimmenmehrheit.

Dieselben sind befugt, zu ihren Geschäften einen Bauverständigen zuzuziehen, dem jedoch ein Stimmrecht nicht zusteht.

§. 7.

Die Fixationskommissionen haben für ihren Wirkungskreis die Stellung und die Befugnisse öffentlicher Behörden.

§. 8.

In der Befugniß des Fiskus, im Falle der Unzulänglichkeit der Forst die abzugebenden Holzquanta einzuschränken, wird durch die Fixation der Holzberechtigungen nichts geändert.

II. Be-

II. Berechtigung auf den Bauholzbedarf.

A. Bestimmungen über die Fixation der Berechtigung.

§. 9.

Die Berechtigung auf den Bauholzbedarf steht den Eigenthümern beziehungsweise erblichen Besitzern der Baulichkeiten als ein davon untrennbares Recht zu.

Die Bauholzberechtigung erstreckt sich nur auf diejenigen Gebäude und sonstigen nach §. 11. sub 2. und 3. denselben gleich zu behandelnden baulichen Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses der gegenwärtigen Verordnung vorhanden sind, und zu deren Bedarf bisher eine solche Nutzung ausgeübt worden ist.

Ist die Nutzung bei solchen Gebäuden und Anlagen nachweisbar nur für einen Theil derselben ausgeübt worden, so erstreckt sich dieselbe auch in Zukunft nur auf diesen Theil.

§. 10.

Die Bauholzberechtigung begreift dasjenige Fichtenbauholz, welches bei eintretendem Bedürfnisse zum Reparatur- und Neubau der betreffenden Baulichkeiten in den beim Erlaß der gegenwärtigen Verordnung vorhandenen und in Gemäßheit der nachfolgenden Paragraphen näher festzustellenden und zu beschreibenden Dimensionen und Konstruktionen erforderlich ist.

§. 11.

Die Feststellung des Besitzstandes (§. 9.) und des Umfanges der Bauholzberechtigungen (§. 10.), sowie der etwaigen den Berechtigten nach dem gegenwärtigen Besitzstande obliegenden Gegenleistungen an Accidenz und Forstzins soll erfolgen vermittelst Anlegung von Katastern, in welchen, soweit die Voraussetzungen des §. 9. bei ihnen vorhanden sind,

1) sämmtliche Gebäude nach ihrer Belegenheit, ihren Dimensionen und Konstruktionen,

2) die zu den einzelnen Gebäuden gehörigen, Bauholz erfordernden Nebenanlagen, als Befriedigungen, Wasserleitungen, Brunnen, Bottiche, Brücken, Uferbauten,

3) die etwa vorhandenen, zu bestimmten Gebäuden nicht gehörigen Anlagen der unter 2. bezeichneten Art,

4) die vorgedachten Gegenleistungen in dem dem gegenwärtigen Besitzer obliegenden Umfange

zu verzeichnen sind.

Die Kataster sind von der Forstverwaltung gemeindeweise zu entwerfen und

und der betreffenden Fixationskommission zu übergeben. Ueber ihre Einrichtung hat der Finanzminister das Nähere zu bestimmen.

§. 12.

Die Kommission hat den Katasterentwurf zu prüfen, festzustellen und während einer achtwöchigen Frist zur Einsicht der Betheiligten öffentlich in der Gemeinde auszulegen.

Die Frist ist unter Hinweis auf die Bestimmungen dieses Paragraphen in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

§. 13.

Bis zum Ablaufe der im §. 12. bezeichneten Frist steht es den Betheiligten frei, gegen die Richtigkeit der in den Katasterentwurf aufgenommenen Eintragungen, oder wegen unterlassener vermeintlich erforderlicher Eintragungen bei der Fixationskommission zu reklamiren. Nach Ablauf dieser Frist hat die Kommission die von den Betheiligten etwa erhobenen Reklamationen der Forstverwaltung zur Erklärung mitzutheilen.

§. 14.

In Ansehung derjenigen Holzberechtigungen, wegen deren von den Betheiligten Reklamationen gegen den Entwurf nicht erhoben sind, erlangt der letztere mit dem Ablaufe der Reklamationsfrist dergestalt verbindliche Kraft, daß Abänderungen desselben von keiner Seite weiter verlangt werden können.

§. 15.

Ueber die erhobenen Reklamationen hat, nach Eingang der Erklärungen der Forstverwaltung und nachdem nöthigenfalls die Reklamanten nochmals gehört worden sind, die Fixationskommission zu entscheiden.

§. 16.

Die mit dieser Entscheidung unzufriedene Partei kann Behufs Verfolgung ihrer weiter gehenden Ansprüche den Rechtsweg betreten.

Bei Strafe des Ausschlusses müssen die Klageanträge innerhalb einer von dem nicht mit zu rechnenden Tage der Eröffnung oder Zustellung an zu berechnenden Frist von acht Wochen bei dem Gerichte eingereicht werden.

§. 17.

Insoweit das Kataster dem Vorstehenden gemäß durch Fristablauf oder durch rechtskräftige Entscheidung der Fixationskommission beziehungsweise der Gerichte verbindliche Kraft erlangt hat, dient dasselbe fortan für die Beurtheilung des Vorhandenseins und der Ausdehnung der Bauholzberechtigung zur ausschließlichen Grundlage.

Das somit für immer endgültig festgestellte Kataster soll für jede Gemeinde

meinde doppelt ausgefertigt, von der Fixationskommission beglaubigt, demnächst aber das eine Exemplar bei der Forstverwaltung, das andere bei dem betreffenden Gemeindevorstand aufbewahrt werden.

§. 18.

Die Kosten des in den §§. 11. bis 17. angeordneten Katastrirungsverfahrens sind aus der Staatskasse zu bestreiten. Die Kosten des etwa eintretenden gerichtlichen Verfahrens sind denselben nicht beizuzählen.

B. Bestimmungen über die Abgabe des Bauholzbedarfs.

§. 19.

Der Bedarf an Fichtenbauholz, auf dessen Befriedigung sich die Berechtigung nach den Bestimmungen unter A. erstreckt, wird den Berechtigten gegen Bezahlung der im Kataster aufgeführten Gegenleistungen und der Bereitekosten, einschließlich etwaiger Rückerlöhne, nach Selbstkostenpreis in rundem Zustande (Blöcke, Stämme und Stangen) im Walde verabfolgt.

Soweit eine Abgabe von Holz zu solchen Zwecken stattfindet, zu welchen sogenanntes Sägemühlenmaterial zu verwenden ist, ist die Forstverwaltung befugt, dieses Holz anstatt im Walde im geschnittenen Zustande auf der Sägemühle gegen Erstattung der Fuhrkosten vom Walde nach der Sägemühle und der Herstellungskosten zu verabfolgen und anzuweisen.

§. 20.

Die Forstverwaltung hat durch öffentliche Bekanntmachung allgemein die Termine vorzuschreiben, bis zu welchen die Gesuche um Abgabe von Bauholz in jedem Jahre eingebracht werden müssen.

Gesuche, welche nach diesem Termine eingebracht werden, können, sofern es sich nicht um unvorhergesehen eingetretene dringliche Bedürfnisse handelt und die Holzabgabe noch möglich ist, worüber allein die Forstverwaltung, vorbehaltlich des Rekurses an den Finanzminister, zu entscheiden hat, auf Berücksichtigung bei der Holzabgabe des betreffenden Jahres keinen Anspruch machen.

Die Gesuche sind bei dem zuständigen Revierforstbeamten schriftlich oder zu Protokoll einzubringen und mit den erforderlichen, von einem Zimmermeister anzufertigenden Holzanschlägen, sowie, wenn ein Neubau in Frage steht, den nöthigen Grundrissen, Standrissen und Situationsplänen zu begleiten.

§. 21.

Die Forstverwaltung hat über das Gesuch zu befinden. Gegen die Entscheidung der Forstverwaltung steht dem Abgewiesenen der Rekurs an den Finanzminister zu und gegen dessen Entscheidung der Rechtsweg offen.

§. 22.

Soweit die Anforderungen als begründet und zulässig anerkannt sind, ist von der Forstverwaltung wegen der Anweisung des abzugebenden Holzes die nöthige Verfügung zu treffen. Die Anweisung erfolgt an die Einzelnen in einem den Empfangsberechtigten bekannt zu machenden Termine, und zwar für die nicht erschienenen Empfänger ohne deren Mitwirkung dadurch, daß der anweisende Forstbeamte das Holz mit dem Namen des Empfängers bezeichnet. Vom Augenblicke der Anweisung an steht das Holz auf Gefahr der Empfänger. Dasselbe muß bei Vermeidung der durch die forstpolizeilichen Vorschriften angedrohten Strafe innerhalb der von der Forstverwaltung allgemein zu bestimmenden Fristen vom Orte der Anweisung abgefahren werden.

§. 23.

Das zu bestimmten baulichen Zwecken abgegebene Holz muß innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren, vom Tage der Anweisung an, dem Zwecke der Abgabe gemäß verwandt werden. Die Forstverwaltung ist befugt, diese Verwendung zu kontroliren. Erfolgt die anschlagsmäßige Verwendung innerhalb dieser Frist nicht, so hat der berechtigte Empfänger außer den nach den forstpolizeilichen Vorschriften verwirkten Strafen den einfachen Werth des Holzes an die Forstverwaltung zu zahlen.

§. 24.

Bei den Holzanschlägen (§. 20.) ist das aus den Gebäuden und Anlagen, welche reparirt oder umgebaut werden sollen, zu gewinnende noch brauchbare Bauholz mit zu berücksichtigen. Das zu Bauzwecken untaugliche Holz dieser Art, sowie die beim Bau nicht brauchbaren Abfälle von dem abgegebenen neuen Bauholz verbleiben dem Berechtigten zur freien Verfügung.

§. 25.

Soll in Zukunft ein Gebäude, welchem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Bauholzberechtigung zusteht, über die im Kataster verzeichneten Dimensionen hinaus vergrößert oder dergestalt umgebaut werden, daß der Bauholzbedarf desselben dadurch vermehrt werden würde, so ist die desfallsige Absicht von dem Bauherrn bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 10 Rthlr. vor Beginn des Baues unter Vorlegung der Pläne bei der Forstverwaltung zur Anzeige zu bringen. Ein Anspruch auf Abgabe von Bauholz für die Erweiterung findet nicht statt.

III. Berechtigung auf den Brennholzbedarf.

§. 26.

Auf die im Bezirk jeder Gemeinde erfolgende Brennholzabgabe steht das Recht der politischen Gemeinde zu. Ausgeschlossen davon ist jedoch:

a) die

a) die Brennholzabgabe an die im aktiven unmittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten, einschließlich der Unterbeamten der fiskalischen Werke und der Königlichen Behörden, auf welche die gegenwärtige Verordnung keinen Bezug hat;

b) die Brennholzabgabe für Gebäude, Beamte und Diener der Kirchen- und Schulgemeinden, bezüglich deren das Recht der betreffenden Kirchen- oder Schulgemeinde zusteht.

§. 27.

Die der politischen Gemeinde nach §. 26. gebührende Brennholzabgabe soll für die Zukunft in einem unveränderlichen, und auch im Falle eines durch Zuwachs der Bevölkerung vermehrten Bedarfs nicht zu erhöhenden, in Maltern von 80 Kubikfuß Hannöverschen Maaßes festzustellenden Aversum bestehen, welches gleich ist der im jährlichen Durchschnitt in den fünf Jahren vom 1. Juli 1862. bis dahin 1867. wirklich abgegebenen Malterzahl, mit dem im §. 28. vorgeschriebenen Zuschlage.

§. 28.

Für den Wegfall der den Einwohnern des Oberharzes bisher gestatteten Entnahme von Raff- und Leseholz, trockenen Stangen, Abraum und Stucken wird die im §. 27. bezeichnete Malterzahl um fünf Prozent desjenigen Holzquantums, welches nach desfallsiger Festsetzung der Fixationskommission auf den häuslichen Bedarf im Gegensatze zum Bedarf für gewerbliche Zwecke zu rechnen ist, erhöhet.

§. 29.

Die Feststellung der Aversa für die einzelnen Gemeinden soll durch die Fixationskommissionen unter analoger Anwendung der in den §§. 11—18. gegebenen Vorschriften, jedoch unter Beobachtung folgender näherer Bestimmungen und Modifikationen, bewirkt werden:

1) von der Forstverwaltung sind für jede Gemeinde die für die Feststellung des Aversi erforderlichen Uebersichten und Berechnungen aufzustellen und der Fixationskommission mitzutheilen;

2) dieselben werden nur dem Gemeindevorstande unter der Eröffnung mitgetheilt, daß ihm freistehe, innerhalb einer achtwöchigen, vom Tage der Mittheilung an zu berechnenden Frist, Einwendungen gegen die Richtigkeit derselben zu erheben.

§. 30.

Das festgestellte Aversum wird alljährlich der betreffenden Gemeinde gegen Bezahlung nur der Bereitekosten einschließlich etwaiger Rückerlöhne nach Selbstkostenpreis im Walde verabfolgt. Soweit Stuckenholz abgegeben wird, soll jedoch nicht die wirkliche Auslage an Bereitekosten, sondern nur ein Drittel derselben erstattet werden. Mindestens ein Drittel des Aversi soll in Scheitholz nach Maaß-

Maaßgabe der im Jahresschlage vorkommenden Holzarten abgegeben werden. Unter Scheitholz wird solches Holz verstanden, welches vor dem Spalten am dünneren Ende sechs oder mehr Zoll Hannöverschen Maaßes im Durchmesser hat.

§. 31.

Die Abgabe der Aversa beginnt für die einzelnen Gemeinden, für welche die endgültige Feststellung derselben erfolgt ist, mit dem auf die Feststellung folgenden 1. Oktober.

§. 32.

Das dem Vorstehenden gemäß an jede Gemeinde gelangende Brennholz ist, soweit erforderlich, zur Befriedigung des häuslichen Bedarfs alljährlich unter die im Gemeindebezirke wohnenden Gemeindeangehörigen, mit Ausnahme der im §. 26. sub a. und b. bezeichneten, gegen Erstattung der gehabten Auslagen und Kosten zu vertheilen. Ueber den Maaßstab der Vertheilung unter die einzelnen Gemeindeangehörigen ist für jede Gemeinde von der Gemeindebehörde unter Leitung der Obrigkeit ein Regulativ aufzustellen, welches der Genehmigung der Regierung unterliegt.

§. 33.

Die im §. 26. sub b. bezeichnete Brennholzabgabe soll ebenfalls nach den in den §§. 27. und 29. enthaltenen Grundsätzen und Vorschriften, jedoch ohne den im §. 28. erwähnten Zuschlag, für jede Kirchen- und Schulgemeinde auf ein jährlich abzugebendes Aversum fixirt werden.

§. 34.

Wegen der Abgabe und Anweisung des Brennholzes an die berechtigten Gemeinden kommen die Vorschriften in Alinea 2. und 3. des §. 22. zur Anwendung.

§. 35.

Wer den vorstehenden Bestimmungen nach Brennholz für den eigenen Bedarf überwiesen erhält, ist befugt, willkürlich darüber zu disponiren. Die Regierung kann jedoch im Wege der Polizeiverordnung, allgemein oder für einzelne Gemeinden besonders, die Befugniß zu einer anderen Verwendung des Holzes, als zum eigenen Feuerungsbedarf, beschränken oder aufheben.

IV. Berechtigung auf den Nutzholzbedarf.

§. 36.

Das Recht auf die an gewerbtreibende und sonstige Einwohner des Oberharzes geleistete Nutzholzabgabe steht den politischen Gemeinden zu und soll durch eine an die letzteren zu leistende Kapitalzahlung nach folgenden näheren Bestimmungen abgefunden werden.

Unter

Unter Nutzholz ist dabei verstanden, alles an Gewerbtreibende zur Verarbeitung in ihrem Gewerbe, insbesondere zur Herstellung von Geräthen, Gerüsten u. s. w., ferner alles an die Einwohner zur eigenen Verarbeitung und Verwendung abgegebene Holzmaterial, ohne Unterschied der Sortimente, mit Ausschluß des zu Bauzwecken oder zum Heizen abgegebenen Holzes.

§. 37.

Behufs der Abfindung ist zu trennen:

1) die Nutzholzabgabe an Tischler, Büttner, Rademacher und Fenstermacher,

2) die Nutzholzabgabe an sonstige gewerbtreibende und nicht gewerbtreibende Einwohner.

§. 38.

Bei Berechnung der Kapitalabfindung für die im §. 37. sub 2. bezeichnete Nutzholzabgabe soll für jede Gemeinde der Naturalbetrag zum Grunde gelegt werden, auf welchen sich diese Abgabe in der betreffenden Gemeinde im Durchschnitt der fünf Jahre vom 1. Juli 1862. bis dahin 1867. belaufen hat. Der ermittelte Naturalbetrag ist nach der nachstehenden Werthtaxe auf eine Geldrente zu reduziren, von welcher der nach demselben Durchschnitt zu berechnende Betrag der dafür aufgekommenen Zahlungen an Accidenz und Forstzins in Abzug zu bringen ist.

Der zwanzigfache Betrag dieser Rente stellt die der betreffenden Gemeinde zu gewährende Kapitalabfindung dar.

Nutzholz- und Kohlentaxe.	pro ein Kubikfuß Gr. reiner Holzwerth.
I. Nadelholz.	
1) Fichten-Nutzholz	4,6
2) Sägemühlen-Material (gut und stark)............	6
3) Kleine Nutzhölzer, als: doppelte und einfache Lattenbäume, Lattenknüppel, Baumstangen, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Erbsenstiefel, Wegweiser, vier-, fünf- und sechslachtrige Fahrtenbäume, Karrengestellbäume 2c.	2
II. Laubholz.	
1) a) Eichen-Nutzholz zu Hackeklötzen, Schmiedeklötzen, zu Rademacherhölzern...........................	7
b) Eichen-Knüppelholz pro Malter 1 Rthlr. 11 Gr.	
c) " Astholz " " — " 13 "	

2) Buchen-

	pro ein Kubikfuß Gr. reiner Holzwerth.
2) Buchenholz, drei- bis achtspännig Buchen-Nutzholz zu Rademacherhölzern, zu Hacke- und Schmiedeklötzen ꝛc.	3
3) Sonstiges Laubholz-Nutzholz	3
4) Große und kleine Bandstöcke	2,6

III. Kohlen.

1) Eine Karre Fichtenbaum-Knüppelkohlen	3 Rthlr.	6 Gr.	
2) Eine Karre Fichten-Stuckenkohlen	—	18	
3) Eine Karre Buchenbaum-Knüppel-Stuckenkohlen	2	25	
4) Eine Karre Fichten- und Buchen-Ast- und Stöckerkohlen	—	24	

§. 39.

Die Kapitalabfindung für die im §. 37. sub 1. bezeichnete Nutzholzabgabe ist ebenfalls nach den im §. 38. aufgestellten Grundsätzen, zunächst für die einzelnen Gemeinden, demnächst durch Addition der so gefundenen Summen in einer Gesammtsumme für alle Gemeinden des Oberharzes zu ermitteln.

Der Antheil einer jeden Gemeinde an dieser Gesammtabfindung bestimmt sich nach dem Verhältnisse, in welchem nach dem Ergebnisse der Vertheilung letztvorhergegangener Volkszählung die Einwohnerzahl derselben zu der Einwohnerzahl des ganzen Oberharzes gestanden hat.

§. 40.

Die Feststellung des Betrages dieser Kapitalabfindungen (§§. 38. und 39.) soll erfolgen durch die Fixationskommissionen nach den im §. 29. gegebenen Vorschriften. Die Berechnung der im §. 39. bezeichneten Gesammtabfindungssumme auf Grund der im Verfahren vor den Fixationskommissionen festgestellten Spezialsumme für die einzelnen Gemeinden, sowie die Vertheilung der ersteren unter die einzelnen Gemeinden erfolgt durch die Regierung mittelst eines Beschlusses, gegen welchen unter Ausschluß des Rechtsweges nur ein Rekurs an den Oberpräsidenten zulässig ist, welcher von der sich beschwert erachtenden Gemeinde innerhalb einer dreiwöchigen Frist nach Zustellung des Beschlusses zu erheben ist.

§. 41.

§. 41.

Wegen der Auszahlung der Kapitalabfindungen wird Folgendes bestimmt:

1) die Kapitalabfindung für die im §. 37. sub 2. bezeichnete Nutzholzabgabe soll für jede Gemeinde, für welche die endgültige Feststellung erfolgt ist, an dem auf die letztere folgenden 2. Januar ausgezahlt werden. Von diesem Zeitpunkte an findet eine Nutzholzabgabe dieser Art nicht weiter statt.

2) die Kapitalabfindung für die im §. 37. sub 1. bezeichnete Nutzholzabgabe soll an sämmtliche Gemeinden gleichzeitig und zwar in vier gleichen Raten nebst fünf Prozent Zinsen des jedesmaligen Rückstandes erfolgen, von welchen die erste an dem auf die endgültige Feststellung der Kapitalabfindung folgenden 2. Januar, jede folgende Rate ein Jahr später fällig ist. Die Nutzholzabgabe cessirt mit dem Fälligkeitstermine der ersten Rate.

§. 42.

Ueber die den Gemeinden geleisteten Kapitalabfindungen steht denselben die freie Disposition in gleicher Weise zu, wie über das sonstige Gemeinde-Vermögen.

V. Berechtigung auf den Bedarf an Holzkohlen.

§. 43.

Auf die Holzkohlenabgabe an die im §. 26. sub a. bezeichneten Empfänger findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung. Die Holzkohlenabgabe an die im §. 26. sub b. Bezeichneten wird nach denselben Grundsätzen wie die Brennholzabgabe an dieselben fixirt.

§. 44.

Das Recht auf die an gewerbtreibende und sonstige Einwohner des Oberharzes, mit Ausnahme der im §. 43. bezeichneten und der Bergschmieden, geleistete Holzkohlenabgabe steht den politischen Gemeinden zu, und soll durch eine den letzteren zu leistende Kapitalzahlung abgefunden werden. Es kommen dabei in Betreff der Grundsätze für die Ermittelung des Abfindungskapitals, seine Vertheilung und Auszahlung an die einzelnen Gemeinden, sowie in Betreff des dabei zu beobachtenden Verfahrens die Vorschriften zur Anwendung, welche in Beziehung auf die Abfindung der im §. 37. sub 1. bezeichneten Nutzholzabgabe gegeben sind.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 45.

Der §. 195. der Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847. wird aufgehoben. Auf den Gewerbebetrieb auf dem Oberharze finden fortan die allgemeinen Vorschriften der Gewerbegesetzgebung Anwendung.

§. 46.

Der Finanzminister und der Minister des Innern werden mit Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 14. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6855.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Kriegsleistungsgesetze in den durch die Gesetze vom 20. September 1866. und vom 24. Dezember 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

In den durch die Gesetze vom 20. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 555.) und vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 875. und 876.) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheilen werden nachstehende Gesetze:

1) das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 362.),

2) die Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee

Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung von 24. Februar 1834. (Gesetz-Samml. S. 56.),

3) das die Verordnung zu 2. abändernde Gesetz vom 12. September 1855. (Gesetz-Samml. S. 609.)

mit folgenden Maßgaben eingeführt.

§. 2.

Bei Berechnung der Höhe der Vergütungen für die Landlieferungen (§. 6. des Gesetzes vom 11. Mai 1851.) werden die zehnjährigen Durchschnittspreise zum Grunde gelegt:

1) in den Herzogthümern Schleswig und Holstein für die vom Oberpräsidenten zu bildenden Bezirke, nach den von demselben für jeden Bezirk zu bestimmenden Hauptmarktorten;

2) in der Provinz Hannover nach den in Folge der Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833. festgesetzten Marktorten für die danach gebildeten Preisbezirke, für den Harz nach dem Marktorte Goslar;

3) in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden für die gemäß der Verordnung vom 22. Februar d. J. gebildeten Kreise nach dem von dem Oberpräsidenten in jedem Kreise zu bestimmenden Hauptmarktorte.

§. 3.

Bis zur definitiven Bildung von Provinzen und Kreisen, beziehentlich von provinzial-, kommunal- und kreisständischen Vertretungen, und in Schleswig-Holstein bis zur gesetzlichen Regelung der Landgemeinde-Verfassung, hat der Minister des Innern die zu den einzelnen Kriegsleistungen verpflichteten Verbände, die mit der Ausführung und mit der Mitwirkung bei der Ausführung zu beauftragenden Organe, ferner die Grundsätze zu bestimmen, nach denen die Leistungen innerhalb der verpflichteten Verbände zu vertheilen sind, sowie in Gemeinschaft mit dem Kriegsminister alles sonst zur wirksamen Anwendung der vorangeführten Gesetze Nöthige anzuordnen.

§. 4.

Alle dieser Verordnung oder den darin angeführten Gesetzen widersprechenden Vorschriften werden außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6856.)

(Nr. 6856.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 501.) in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 22. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 501.), wird in die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit dem 30. September 1867. eingeführt und zwar mit folgenden Abänderungen:

§. 1.

Die im §. 4. des Gesetzes enthaltenen Worte:

„(Art. 73. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861.)“

fallen fort.

§. 2.

Im dritten Absatze des §. 10. treten an die Stelle der Worte:

„dem Einführungsgesetze vom 24. Juni 1861. (Gesetz-Samml. S. 449.)“

die folgenden Worte:

„der Einführungs-Verordnung vom 5. Juli 1867. (Gesetz-Samml. S. 1133.)“.

§. 3.

Das im zweiten Satze des §. 47. enthaltene Wort:

„kaufmännischen“

fällt fort.

§. 4.

An die Stelle der Vorschriften im ersten und zweiten Absatze des §. 50. tritt folgende Bestimmung:

„das Konkursverfahren über das Vermögen der Genossenschaft richtet sich nach den für die Herzogthümer Holstein und Schleswig geltenden allgemeinen Vorschriften.“

§. 5.

Im zweiten Absatze des §. 54. treten an die Stelle der Worte:

„im Artikel 5. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861.“

die folgenden Worte:

„in den §§. 11. bis 18. der Einführungs-Verordnung zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 5. Juli 1867.“

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6857.) Verordnung, betreffend die Provinziallandschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Provinziallandschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover bleiben, nach Wegfall der ihnen früher zuständig gewesenen weitergehenden Rechte, insbesondere der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, ausschließlich für die Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten der Landschaftsbezirke als besondere Korporationen unter Aufsicht der Staatsregierung bestehen. Es verbleibt ihnen hiernach das Recht zur Verwaltung beziehungsweise Vertretung des landschaftlichen Vermögens, landschaftlicher Stiftungen, Institute und Anlagen, sowie die bisherige Befugniß, den Landschaftsbezirk unter Genehmigung der Staatsregierung mit Beiträgen und Leistungen für Landschaftszwecke zu belasten.

§. 2.

Die einzelnen Provinziallandschaften sollen fortan die Benennung: „Landschaft“

schaft", die bei denselben bestellten Landräthe die Benennung: „Landschaftsrath" führen.

§. 3.

In den Einrichtungen der nachstehend bezeichneten Landschaften und Ritterschaften sollen folgende Aenderungen eintreten:

1) in der Hildesheimschen Landschaft ist den nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzern die Vertretung in einer eigenen Kurie zu gewähren;
2) in der Osnabrückschen Landschaft ist das Verhältniß der Vertretung in der Städtekurie neu zu ordnen, der Geschäftsgang zu vereinfachen und ein Ausschuß einzurichten;
3) bei der Osnabrückschen, Hildesheimschen und Ostfriesischen Ritterschaft ist die Aufnahme neuer geeigneter Grundbesitzungen unter die Zahl der ritterschaftlichen Güter zu erleichtern.

Wir wollen die zu diesem Zwecke erforderlichen näheren Festsetzungen nach Anhörung der betheiligten Korporationen durch besondere Erlasse anordnen, welche durch das Amtsblatt für Hannover veröffentlicht werden sollen.

§. 4.

Im Uebrigen können die inneren Verhältnisse der landschaftlichen Korporationen demnächst durch Landschaftsstatute näher geordnet und fortgebildet werden. Solche Statute sind durch verfassungsmäßigen Beschluß der Korporation und nach Anhörung des Provinziallandtages unter Unserer Genehmigung festzustellen. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche allgemeinen Gesetzen widersprechen.

§. 5.

Der Minister des Innern wird mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das dieselbe enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).